

Gemeinsame Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein und des NABU Kiel zum Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Bereich: Kieler Süden, Meimersdorf „Windkraft“

Vorbemerkung:

Der BUND Schleswig-Holstein und der NABU Kiel befürworten den weiteren Ausbau der Windenergie-Nutzung in Schleswig-Holstein als eine dezentrale erneuerbare Energiequelle. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass zwischen moderner Windenergie-Nutzung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte entstehen können. Bestimmte Gebiete müssen frei von Windenergie-Anlagen bleiben, wenn diese nicht nur zum Schutz der Umwelt und des Klimas, sondern auch zum Schutz der Natur beitragen sollen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und charakteristischer Landschaftsräume sind deswegen frei zu halten – genau deswegen sind Windkraftanlagen (WEA's) auch in Landschaftsschutzgebieten (LSG's) nicht zugelassen.

2 Planungsgrundlagen

2.3. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.3.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Im **Regionalplan für den Planungsraum III** zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012 wurde ein Eignungsgebiet in der Größe von ca. 35 ha auf dem Gebiet der LH Kiel ausgewiesen. Die Regionalplanung (Anlage 2 des Erlasses von 2012) legt für die *Umgebungsbereiche Landschafts- und Ortsbild prägender Kulturdenkmale und geschützter Ensembles* sowie *Landschaftsschutzgebiete* die Möglichkeit dieser *Feinsteuerung auf Regionalplanebene* fest.

Unter 2.1 heißt es entsprechend: *Die naturraumtypischen Besonderheiten des Landes mit ihren vielgestaltigen und (eingriffs-) empfindlichen Landschaftsformen als Lebensraum und wesentliche Grundlage für den Tourismus in Schleswig-Holstein erfordern eine sorgfältige raumplanerische Eingliederung der Windkraftanlagenstandorte. Deshalb ist außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen.* In der Synopse der Stellungnahmen zum 1. Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 24.4.2012 heißt es folglich auf S.3: *Die vertiefende Prüfung, nicht zuletzt auf Basis der vorgelegten Untersuchungen hat ergeben, dass in vielfacher Hinsicht im Siedlungsraum Kiel-Flintbek nur ein kleiner Windpark mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.*

Die jetzt vorliegenden F-Plan und B-Plan-Entwürfe gehen jedoch von einer Fläche von 43.7 ha aus, welches einer Vergrößerung von 25% entspricht, also nicht der auf Seite 12 unter Planungskonzept genannten „geringfügigen Vergrößerung“.

Eine Vergrößerung um 25% ist noch deutlich weniger mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung zu vereinbaren.

2012 waren zudem WEA's mit einer Größe bis 150m und Rotoren bis 55m bekannt. Daher erschien ein kleiner Windpark möglich. Jetzt, mit deutlich größeren WEA's (200m, Rotoren 66m) erscheint dies nicht mehr möglich. (siehe auch 4.1)

2.3.2 Flächennutzungsplan

Das Gebiet ist z. Zt. Teil des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“. Da die Landesschutzgebietsverordnung ein Verbot der Errichtung von WEA's enthält, soll das Gebiet des B-Plans aus dem LSG entlassen werden.

In der Naturschutzverordnungen und -satzungen in Kiel, Stand Februar 2015 wird auf Seite 3 der Sinn der Ausweisung eines LSG festgehalten:

Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten steht, wie der Begriff bereits aussagt, der Schutz der Landschaft im Vordergrund.

Der Schutz soll immer dann ausgesprochen werden, wenn er

- 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder*
- 3. wegen der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung erforderlich ist*

Die Schutzverordnungen schreiben in der Regel den „Status quo“ fest, d.h. dass mit ihrem Inkrafttreten eine Verschlechterung der örtlichen Situation verboten ist. Darüber hinaus werden regelmäßig auch Situationsverbesserungen angestrebt, z.B. durch Schließung von Lücken im Knicknetz, Wiedervernässung drainierter Grünlandflächen, Umstellung von intensiven auf extensive Bewirtschaftungen, naturnahe Pflege von Gewässern und Wald usw.

Der geplante Windpark hätte erhebliche Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Teile des LSG im Sinne einer Verschlechterung des verbleibenden westlichen Teils des LSG: -Schattenwurf wird von den Gutachtern mit 100h/Jahr v. a. nördlich, östlich und westlich der WEA's prognostiziert

-Schallimmissionen mit größer 50 dB(A) in einem Gebiet von ca. 250m rund um das herauszunehmende Gelände.

- zu den faunistischen Auswirkungen siehe 4.3

Der Windpark führt zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes des gesamten westlichen Teils des LSG. Diese Veränderung ist kilometerweit wahrzunehmen und führt zudem zu einem Verlust der Erholungsfunktion in weiten Teilen des LSG's. Dieses hat seinen Schutzstatus v. a. aber auch wegen des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten: In der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz" vom 16.05.2008 heißt es:

§3 Schutzzweck:

...Darüber hinaus zeichnet sich der gesamte Landschaftsraum durch einen großen Reichtum an gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Feldholzinseln, Einzelbäumen, Moränenkuppen, Senken, Moorrelikten, Tümpeln, Quelltöpfen, Kleingewässern und Bächen aus.... Ferner zeichnet sich das Schutzgebiet durch seine herausragende Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und seine wertvolle kulturhistorische Landschaft aus

3) Schutzzweck ist es,

.... 2. die Vielfalt, Eigenheit, Schönheit und besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaftum den unter Absatz 2 beschriebenen Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Genau deswegen dürfen in LSG's keine WEA's errichtet werden....

Das jetzt angestrebte Verfahren unterläuft damit komplett den Zielen der Landschaftsschutzgebietverordnung. Das LSG besteht erst seit 2008. Seitdem sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Gebietes bekannt geworden. Trotzdem gelten jetzt die Bedingungen offensichtlich nicht mehr, soll doch durch die Herausnahme der zu überplanenden Fläche der Status Quo sogar verschlechtert werden.

Das gesamte besonders schutzwürdige Landschaftsbild würde grundsätzlich verändert. Zu den faunistischen Auswirkungen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU zum B-Plan-Vorentwurf 991.

3. Plangebiet

3.1. Geltungsbereich: Lage, Abgrenzung, Größe

Das Plangebiet ist so strukturiert, dass die 5 geplanten WEA's genau an der Grenze zum verbleibenden LSG stehen sollen (Rotoren innerhalb des Plangebiets). Damit fehlt der im Landeserlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 1352) vorgeschriebene Abstand. Unter 2.3 *Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und artenschutzrechtliche Anforderungen* in Anlage 1 wird ein Abstand von 300m + Rotorenradius genannt.

Zusammenfassend ist daher das Plangebiet deutlich zu klein für 5 WEA's der geplanten Größe.

4 Planinhalt

4.1 Planungskonzept

Wie unter 2.3.1 erläutert, halten wir die Vergrößerung der Windeignungsfläche von 25 % nicht für *geringfügig*. Das hier vorliegende Planungskonzept setzt sich ausschließlich mit den Abständen zur Wohnbebauung auseinander; das Landschaftsbild bzw. die Auswirkungen auf das LSG werden hier nicht einmal erwähnt. In der Synopse hieß es jedoch, dass *im Siedlungsraum Kiel-Flintbek nur ein kleiner Windpark mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist*.

4.3 Natur und Landschaft

Hier verweisen wir auf unsere ausführlichen Begründungen in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Vorentwurf B-Plan 991.

5 Auswirkung der Planung

Hier verweisen wir auf unsere ausführlichen Begründungen in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Vorentwurf B-Plan 991.

6 Prüfung und Abwägung von Planungsalternativen

Wir widersprechen der Annahme als „Nullvariante“, dass Errichtung und Betrieb von WEA's ohne F – Plan -Änderung und B – Plan - Erstellung über ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren möglich wären. WEA's sind in LSG's nicht erlaubt, somit würde bei Verbleib der Fläche im LSG ein solcher „Wildwuchs“ durch seinen Schutzstatus unmöglich gemacht.

Zusammenfassung:

Mit großem Unverständnis müssen der BUND-Landesverband und der NABU Kiel feststellen, mit welcher Beliebigkeit der Status eines LSG angetastet werden soll, dieses auch noch durch eine Planung , die dem Status des verbleibenden LSG's vollkommen zuwiderläuft und seinen Wert erheblich schmälert. Die im Landeserlaß genannte *sorgfältige raumplanerische Eingliederung der Windkraftanlagenstandorte* findet nicht statt und ist an dieser Stelle mit der vorliegenden Planung auch nicht möglich.

Die wichtigen Zielsetzungen dieses speziellen LSG's, nämlich „wertvolle kulturhistorische Landschaft mit herausragender Erholungsfunktion“ zu erhalten und zu entwickeln, werden durch einen viele Kilometer weit sichtbaren Windpark massiv beeinträchtigt, die unmittelbare Umgebung des Windparks zusätzlich durch Schattenwurf und erheblichen Lärm.

Dieser Standort ist für einen modernen Windpark komplett ungeeignet und wird von BUND und NABU daher abgelehnt. Damit entfällt auch die Grundlage für die geplante F – Plan - Änderung.

Kiel sollte die Ziele als Klimaschutzstadt lieber mit Hilfe von Photovoltaik (z.B. flächendeckend auf den Fächern der neugebauten RBZ's) und/oder durch die Beteiligung an einem externen Windpark verfolgen. In Bezug auf Wohnungsbau/Gewerbeansiedlungen wird immer die „Insellage an der Förde“ als Hindernis beklagt und damit zusammenhängend das geringe Ausmaß an vorhandener Fläche. Die letzte verbliebene, großflächigen, unverbaute Landschaft befindet sich im Kieler Süden, wo zudem große Neubaugebiete geplant sind. Auch deswegen darf der dann für noch mehr Menschen immer kleiner werdende Erholungsraum (und dazu gehört auch der Blick in die Landschaft, selbst wenn diese (da agrarisch genutzt) nicht unmittelbar betreten werden darf) nicht durch einen Windpark massiv beeinträchtigt werden.

Kiel, 26.5.2015

für den BUND Landesverband Schleswig-Holstein
Ulrike Hunold

für den NABU Kiel
Peter Borkenhagen